

10829 Berlin, 17. Januar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-269
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 32-1.6.3-2/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.3-1352

Antragsteller:

Ralf Koch Aufzugs-Service GmbH
Lankwitzer Straße 59
12107 Berlin

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-Rolltor "HOTZ IA"

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN



1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des selbstschließenden Rolltors T 30 "HOTZ IA" und seine Verwendung als feuerhemmender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹), im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den sog. Rolltorpanzern, der Antriebswelle, dem Rollkasten, der Aufhängevorrichtung, den Führungseinrichtungen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss in den zulässigen Ausführungsvarianten (Ausführungsvarianten I bis III gemäß den Anlagen 1 bis 3) nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 950 mm x 950 mm und
- größte Abmessungen: 4500 mm x 3000 mm.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften – in folgende Wände eingebaut bzw. an folgende Bauteile anschließen:

- bei lichten Durchgangsmaßen bis max. 2000 mm in der Breite und 1800 mm in der Höhe:
 - feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
 - feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
 - bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Verbindung mit feuerbeständigen Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
 - bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Verbindung mit feuerbeständigen Wänden aus Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
 - bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Verbindung mit feuerbeständigen Wänden aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke \geq 150 mm, oder
 - bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Verbindung mit feuerbeständigen Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

- (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁵, aus Wandbauplatten aus Gips nach DIN 18163⁶, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
- bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Verbindung mit feuerbeständigen Wänden – mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-4⁵, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm.
- bei lichten Durchgangsmaßen über 2000 mm in der Breite und über 1800 mm in der Höhe:
 - feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
 - feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 140 mm, oder
 - bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Verbindung mit feuerbeständigen Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
 - bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Verbindung mit feuerbeständigen Wänden aus Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 140 mm, oder
 - bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Verbindung mit feuerbeständigen Wänden aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
 - bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Verbindung mit feuerbeständigen Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁵, aus Wandbauplatten aus Gips nach DIN 18163⁶, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
 - bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Verbindung mit feuerbeständigen Wänden – mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-4⁵, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 150 mm.

Die Stahlstützen müssen jeweils an der massiven Rohdecke und Rohfußboden befestigt sein.

- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage verwendet werden.
- 1.2.4 Da sich der Feuerschutzabschluss nicht in Fluchtrichtung öffnet, ist in Abhängigkeit der bauordnungsrechtlichen Anforderungen, in unmittelbarer Nähe des Feuerschutzabschlusses eine feuerhemmende Tür als Fluchtweg anzuordnen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

⁵ DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁶ DIN 18163

Wandbauplatten aus Gips; Eigenschaften, Anforderungen, Prüfung (jeweils geltende Ausgabe)

2.1.2 Rolltor

Rolltorpanzer, Antriebswelle, Rollkasten, Aufhängevorrichtungen und Führungseinrichtungen müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁷ und sind entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" herzustellen.

2.1.3 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer handbetriebenen Vorrichtung oder einer motorischen Antriebseinrichtung als Öffnungshilfe versehen sein; er muss außerdem mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung versehen sein, mit der die Schließgeschwindigkeit über den gesamten Schließweg zwischen 0,08 m/s und 0,20 m/s eingestellt werden kann. Die maximale Schließgeschwindigkeit von 0,20 m/s darf nicht überschritten werden. Die erforderliche Schließkraft ist durch Schwerkraft aufzubringen.

Das automatische Halten des Rolltors an den Endpunkten muss sichergestellt sein.

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.4 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche mit einer Zinkauflage mindestens Z 275 nach DIN EN 10142⁸ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:



⁷ Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Rolltorpanzers, der Antriebswelle, des Rollkastens, der Aufhängevorrichtungen und der Führungseinrichtungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ DIN EN 10142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe)

- Rolltor T 30 "HOTZ IA"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.3-1352
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1)

Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingepreßt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. Art und Mindestdicke der angrenzenden Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände),
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Toronstruktion,
- Anweisungen zum Zusammenbau des Feuerschutzabschlusses,
- Hinweise auf mitgelieferte oder zur Verwendung zugelassene Verankerungsmittel zur Aufhängung und Führung des Feuerschutzabschlusses, Anzahl und Abstände der Befestigungspunkte,
- Hinweise zur Sicherstellung des Schließens auch bei geringen Sturzhöhen (zusätzliche Federkraft, Gewichte etc.),
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile für den Feuerschutzabschluss, z. B. Schließgeschwindigkeitsregelung, Dämpfungseinrichtungen und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise bezüglich der Verwendung der Feststellanlage.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen,

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Jeder Feuerschutzabschluss ist einer werkseigenen Produktionskontrolle zu unterziehen. Die Funktionsfähigkeit ist vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses ebenfalls zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten; dämmschichtbildender Baustoff; Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit der angrenzenden Wand/dem angrenzenden Bauteil so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und der angrenzenden Wand/dem angrenzenden Bauteil aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wand/ des angrenzenden Bauteils nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit der angrenzenden Wand/dem angrenzenden Bauteil erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung des Feuerschutzabschlusses erforderlichen Teile müssen an feuerbeständigen Wänden oder Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

4.2 Aufhängung des Feuerschutzabschlusses

Die Verankerung der Führungsschienen, des Rolltorkastens sowie der Lager- und Motor-konsolen müssen entsprechend der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

4.3 Anforderungen an die Bauausführung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss ist nach den Angaben der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern (DIN EN 287-1⁹) durchgeführt werden.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

5.1.1 Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Feststellanlage ausgeführt werden. Es dürfen nur für diesen Feuerschutzabschluss geeignete Feststellanlagen eingesetzt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Feuerschutzabschluss im Falle eines Brandes oder bei Rauchentwicklung selbsttätig schließt.

Nach Auslösung der Feststellanlage darf ein einmal eingeleiteter Schließvorgang nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbständig fortsetzen.

5.1.2 Der Feuerschutzabschluss ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die im Alarmfall das Schließen des Feuerschutzabschlusses nach Auslösen durch die Feststellanlage ankündigt.

5.1.3 Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

5.1.4 Der Boden im Bereich des Feuerschutzabschlusses muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁰) sein.

⁹ DIN EN 287-1

Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen; Teil 1: Stähle (jeweils geltende Ausgabe)

¹⁰ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 5.1.5 Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind.
- 5.1.6 Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

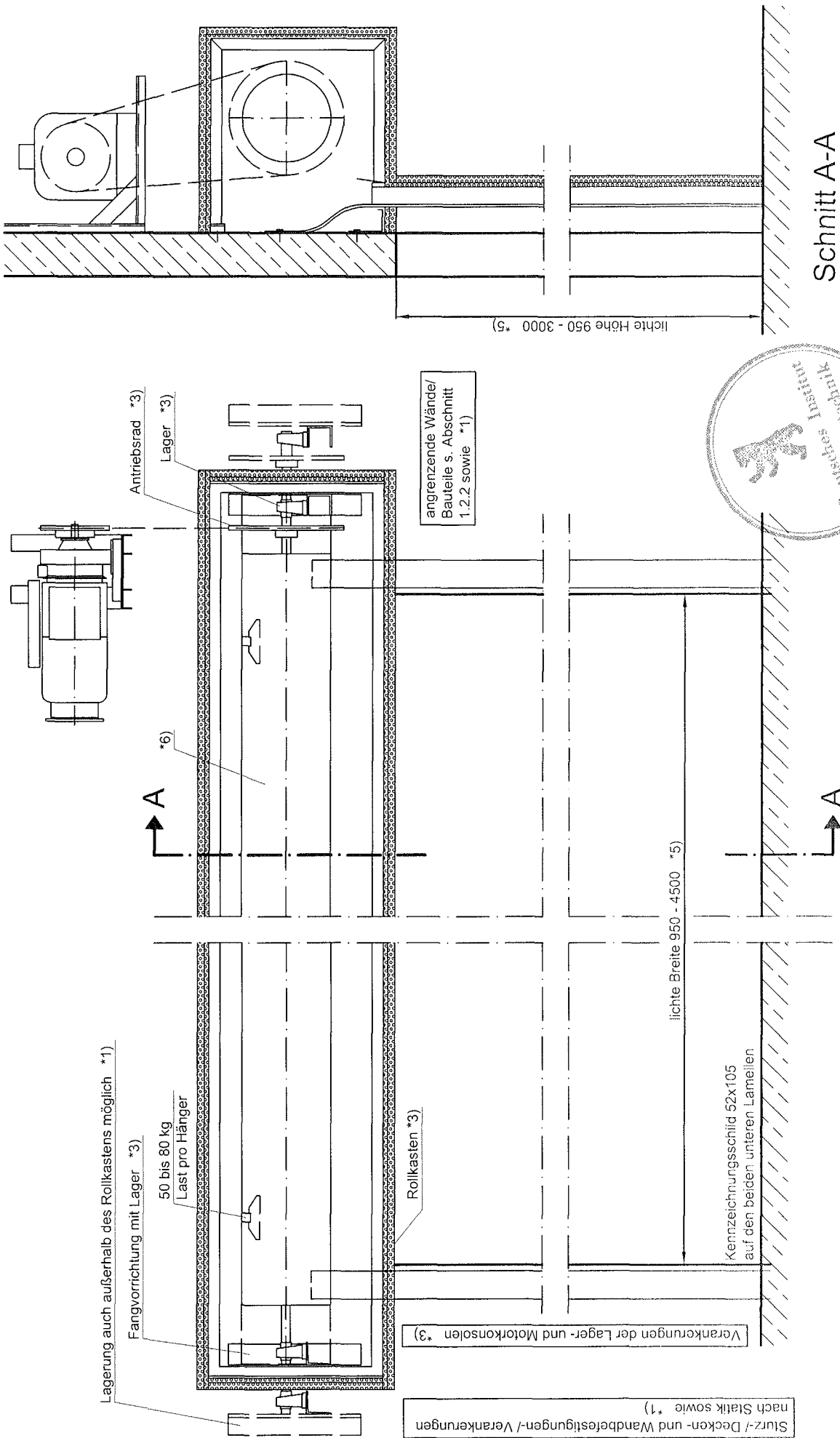
5.2 **Wartungsanleitung**

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen, Laufschiene, Feststellvorrichtung/-bremse, Schließmitteln etc).

Bolze



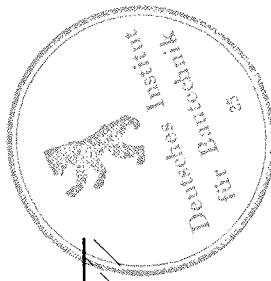


alle Maße in mm

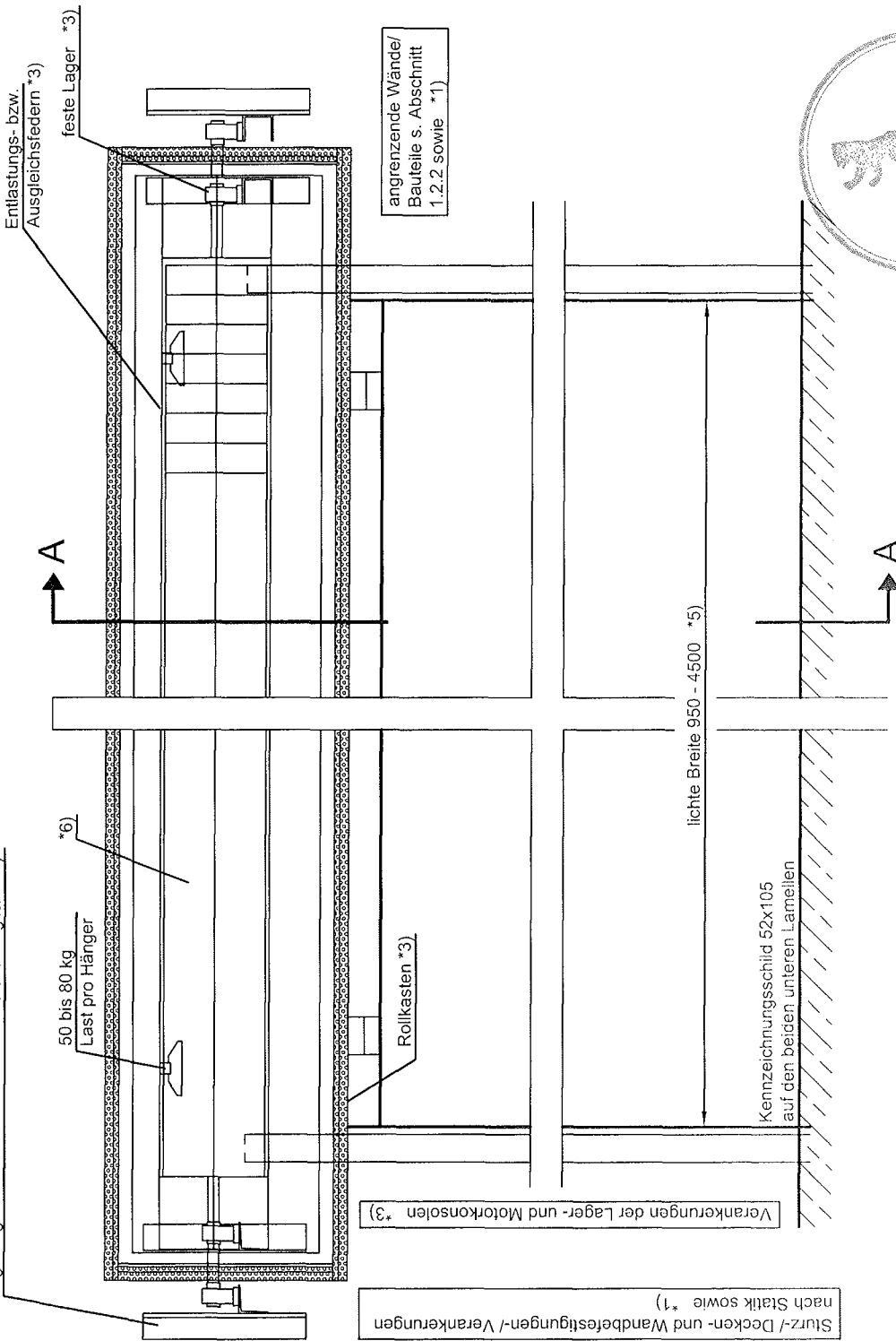
Anlage: 1
zur Zulassung
Nr. : Z-6.3-1352
vom : 17.01.2008

Feuerschutzabschluss T30-Rolltor
"Hotz IA"
prinzipielle Darstellung sowie Ausführung:
Feste Lagerung in Wandkonsolen mit Elektroantrieb

- *1) Ausführungsvariante-/ Details *2) sowie *3)
- *2) siehe Einbauanleitung
- *3) Ausführung/ Detail entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (siehe Abschnitt 2.1.1)
- *4) Anschlugausführungen/ Bodenanschlüsse/ unteres Dichtungssystem *1)
- *5) in Abhängigkeit der angrenzenden Wand- bzw. Bauteildicke gelten ggf. entsprechend kleinere Abmessungen für das maximale lichte Durchgangsmaß in der Breite und/ oder in der Höhe (Details siehe Abschnitt 1.2 sowie *2)
- *6) Antriebswelle *3) ---Bemessung entsprechend der statischen Gegebenheiten



Lagerung auch außerhalb des Rollkastens möglich *1)



Schnitt A-A

alle Maße in mm

Feuerschutzabschluss T30-Rolltor
 "Hotz IA"
 Ausführung II:
 Feste Lagerung in Wandkonsolen mit Entlastungsfedern

Anlage: 2
 zur Zulassung
 Nr. : Z-6.3-1352
 vom : 17.01.2008

Zubehörteile *3)

Sturz-/ Decken- und Wandbefestigungen/- Verankerungen nach Stalk sowie *1)

Verankerungen der Lager- und Motorconsolen *3)

Kenzeichnungsschild 52x105 auf den beiden unteren Lamellen

lichte Breite 950 - 4500 *5)

angrenzende Wände/ Bauteile s. Abschnitt 1.2.2 sowie *1)

50 bis 80 kg Last pro Hänger *6)

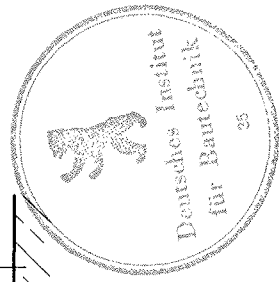
Rollkasten *3)

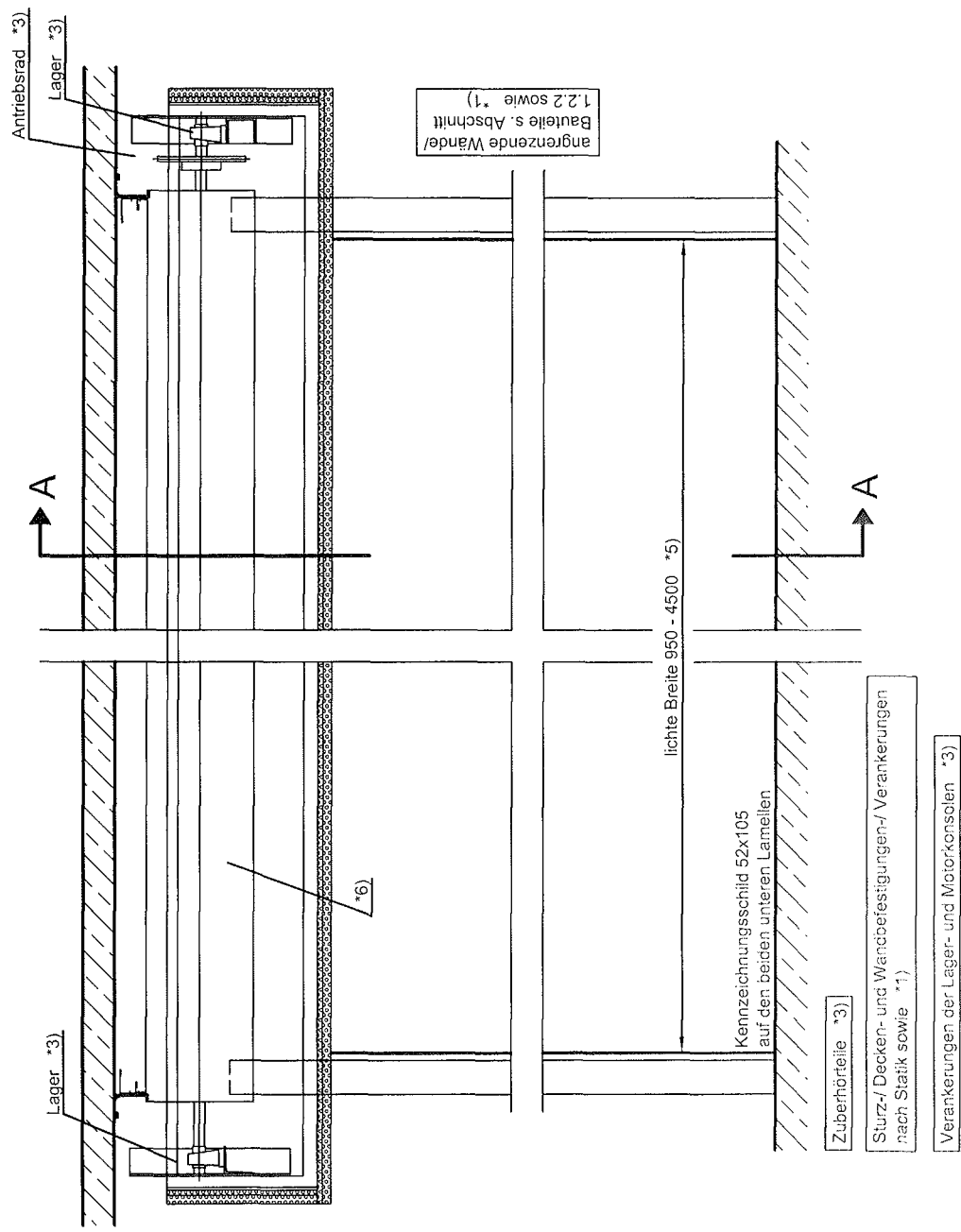
Entlastungs- bzw. Ausgleichsfedern *3)

feste Lager *3)

lichte Höhe 950 - 3000 *5)

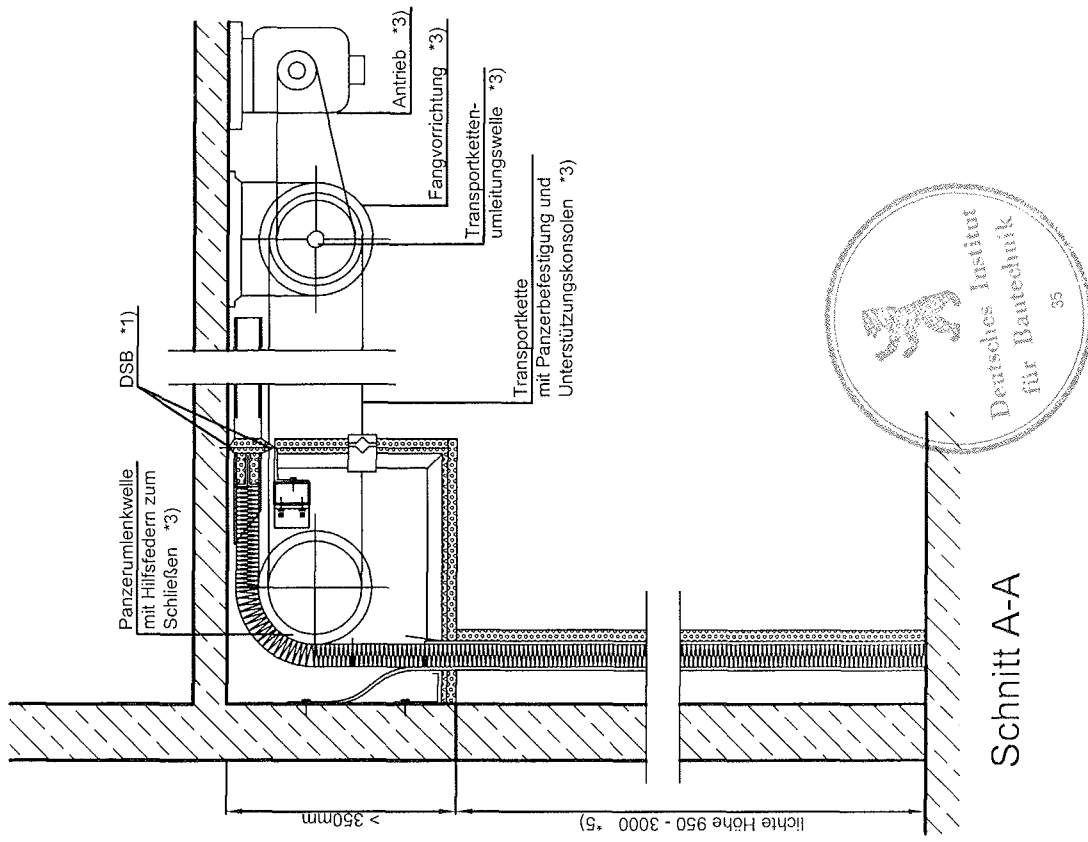
*1) Ausführungsvariante-/ Details *2) sowie *3)
 *2) siehe Einbauanleitung
 *3) Ausführung/ Detail entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (siehe Abschnitt 2.1.1)
 *4) Anschlagsführungen/ Bodenanschlüsse/ unteres Dichtungssystem *1)
 *5) In Abhängigkeit der angrenzenden Wand- bzw. Bauteildicke gelten ggf. entsprechend kleinere Abmessungen für das maximale lichte Durchgangsmaß in der Breite und/ oder in der Höhe (Details siehe Abschnitt 1.2 sowie *2)
 *6) Antriebsweile *3) → Bemessung entsprechend der statischen Gegebenheiten





DSB = dämmschichtbildender Baustoff

- *1) Ausführungsvariante-/ Details *2) sowie *3)
- *2) siehe Einbauanleitung
- *3) Ausführung/ Detail entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (siehe Abschnitt 2.1.1)
- *4) Anschlagsausführungen/ Bodenanschlüsse/ unteres Dichtungssystem *1)
- *5) in Abhängigkeit der angrenzenden Wand- bzw. Bauteildicke gelten ggf. entsprechend kleinere Abmessungen für das maximale lichte Durchgangsmaß in der Breite und/ oder in der Höhe (Details siehe Abschnitt 1.2 sowie *2)
- *6) Antriebswelle *3) → Bemessung entsprechend der statischen Gegebenheiten

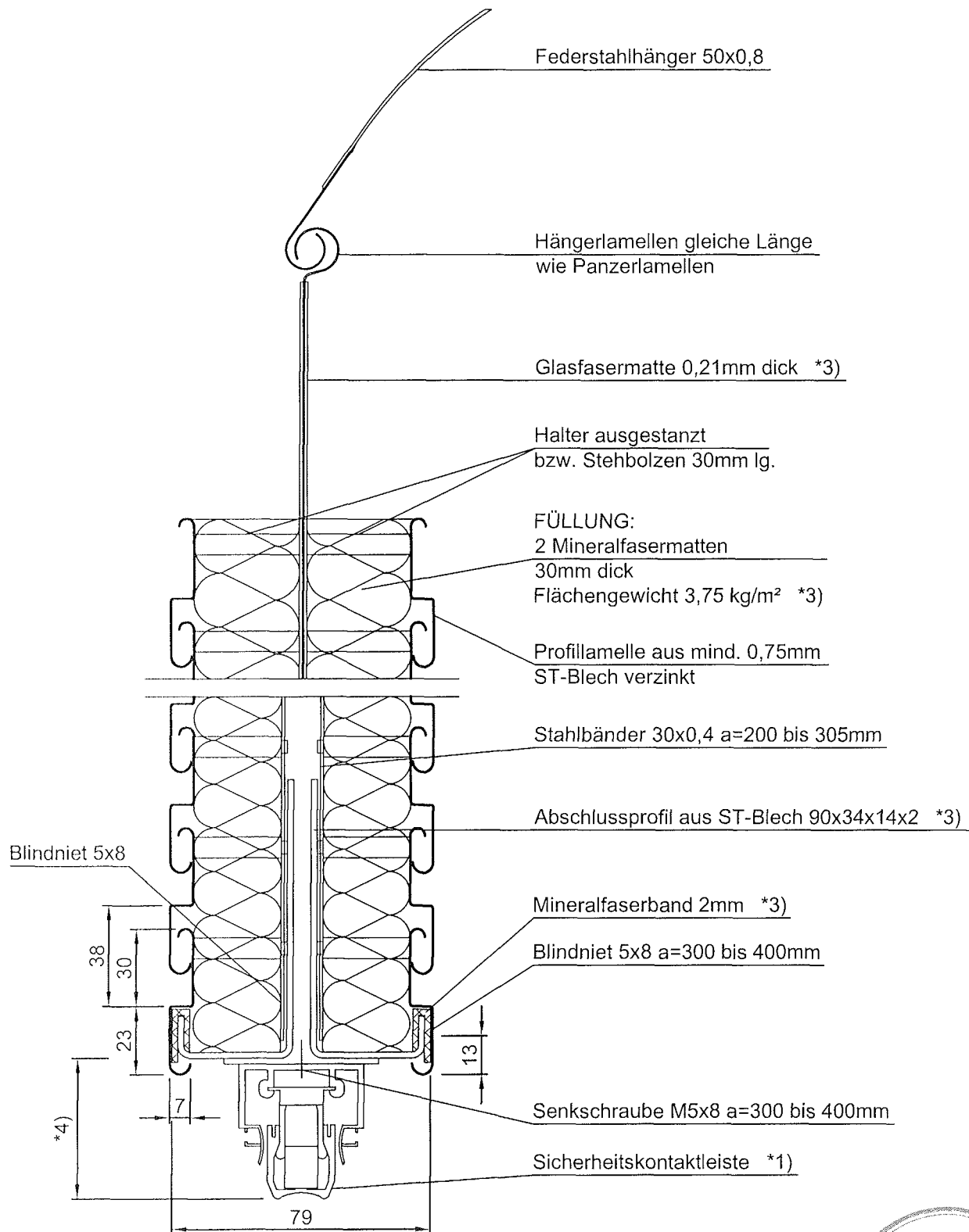


Schnitt A-A

alle Maße in mm

Feuerschutzabschluss T30-Rolltor
 "Hotz IA"
 Ausführung III:
 "Unterdeckenführung"

Anlage: 3
 zur Zulassung
 Nr. : Z-6.3-1352
 vom : 17.01.2008



*1) Ausführungsvariante-/ Details *2) sowie *3)

*2) siehe Einbauanleitung

*3) Ausführung/ Detail entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (siehe Abschnitt 2.1.1)

*4) Anschlagausführungen/ Bodenanschlüsse/ unteres Dichtungssystem *1)

*5) In Abhängigkeit der angrenzenden Wand- bzw. Bauteildicke gelten ggf. entsprechend kleinere Abmessungen für das maximale lichte Durchgangsmaß in der Breite und/ oder in der Höhe (Details siehe Abschnitt 1.2 sowie *2)

alle Maße in mm

Feuerschutzabschluss T30-Rolltor "Hotz IA"

Schnitte A-B und C-D

Anlage: 4
zur Zulassung
Nr. : Z-6.3-1352
vom : 17.01.2008



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z. B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore) eingebaut hat:
-
-
-
- Bauvorhaben:
-
-
- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.3-1352 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 30-Rolltor "HOTZ IA"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-6.3-1352
vom 17.01.2008